

Wahlordnung zum Bundesvorstand des BLGS e.V.

§ 1 Zusammensetzung des Bundesvorstands

Die Mitgliederversammlung bestellt gemäß § 7 der Satzung

1. die/den Vorsitzende/n
2. die/den stellvertretenden Vorsitzende/n
3. fünf weitere Bundesvorstandsmitglieder

gemäß nachfolgender Wahlordnung.

§ 2 Wahlverfahren

1. Die zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten müssen spätestens acht Wochen vor der wählenden Versammlung dem Bundesvorstand benannt werden. Eine Einverständniserklärung zur Kandidatur sowie eine personenbezogene Kurzbeschreibung in Textform müssen dem Bundesvorstand vorliegen. Dieser fertigt eine entsprechende Kandidaturliste, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versendet wird. Für die Kandidatur müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
Mindestens einjährige Mitgliedschaft als Einzelmitglied (natürliche Person) für eine Kandidatur als Vorstandsmitglied.
Mindestens zweijährige Mitgliedschaft als Einzelmitglied (natürliche Person) für eine Kandidatur als stellvertretende/r Vorsitzende/r.
Mindestens dreijährige Mitgliedschaft als Einzelmitglied (natürliche Person) für eine Kandidatur als Vorsitzende/r.
2. Zu den Wahlen des Bundesvorstands / der Landesvorstände wählt die Mitgliederversammlung / Landesversammlung in der vor der eigentlichen Wahl stattfindenden Versammlung eine aus 3 Personen bestehende Wahlkommission. Diese ist für das Auszählen der Wahlergebnisse und für die Bekanntgabe der Ergebnisse verantwortlich.
3. Die Wahl der Bundesvorstandsmitglieder zu § 1 Nr. 1 und 2 erfolgt einzeln; zu Nr. 3 ist eine gemeinsame Wahl möglich. Die Abstimmung erfolgt geheim und in Textform mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sind mehrere Kandidatinnen und Kandidaten benannt, gilt die/der Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitglieder des Bundesvorstands werden satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung bestellt. Im Verhinderungsfall können Mitglieder durch Online-Wahl vor der Versammlung von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Hierzu muss ein entsprechender Antrag in Textform fristgerecht bei der zuständigen Geschäftsstelle eingereicht werden.

Alternativ kann die gesamte Wahl in einer Onlineabstimmung vor der Mitgliederversammlung erfolgen, insbesondere falls die Durchführung einer Präsenzwahl aufgrund äußerer Umstände in Frage steht. Die Entscheidung darüber obliegt dem jeweils amtierenden Bundesvorstand im Einvernehmen mit der Wahlkommission.

§ 3 Amtszeit

Die Wahl der Mitglieder im Bundesvorstand erfolgt auf fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sofern sich ein/e Kandidat/in nur für einen begrenzten Zeitraum für das Amt zur Verfügung stellt, wird sie/er für diesen Zeitraum gewählt.

§ 4 Abwahl

Auf Antrag der Mehrheit der Mitgliederversammlung ist die Abwahl des gesamten Bundesvorstands oder einzelner Mitglieder des Bundesvorstands möglich.

Bis zur Neuwahl bleibt der abgewählte Bundesvorstand geschäftsführend im Amt.

Diese Wahlordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06 Oktober 2022 in Berlin beschlossen und tritt am 07. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Wahlordnungen ihre Gültigkeit.

Berlin, 06. Oktober 2022

gez. Christina Heinze
Versammlungsleiterin

gez. Monika Heuvelmann
Protokollführerin